

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Rabels Zeitschrift

für ausländisches und internationales Privatrecht

The Rabel Journal

of Comparative and International Private Law

Husa, Jaakko: Merging International Law and Comparative Law: Balancing Between Normative and Non-Normative

Kramme, Malte: Mehr als ein Qualifikationsproblem: Zum Verhältnis von Verbrauchervertrags- und Geschäftsfähigkeitsstatut

Samtleben, Jürgen, und Gonzalo A. Lorenzo Idiarte: Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts von Uruguay

Mit den Beiträgen des Symposiums
Der Code des Kapitals



Rabels Zeitschrift
für ausländisches und internationales Privatrecht
The Rabel Journal
of Comparative and International Private Law

85. Jahrgang (2021)

Zitierweise: RabelsZ / Rabel Journal

Herausgegeben von

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann
Direktoren am Institut

in Gemeinschaft mit

Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt,
Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel

Redaktion: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Mittelweg 187, 20148 Hamburg, Deutschland

Redaktionsausschuss: Christian Eckl (verantwortlicher Redakteur), Jens Kleinschmidt,
Christoph Kumpan, Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest

Redaktionsassistentz: Anke Schild

Manuskripte werden erbeten an: **rabelsz@mpipriv.de**

All Rabel Journal articles are subject to peer review by at least two experts familiar with their subject matter. For more information in English, see <www.mohrsiebeck.com/rabel-journal>.

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Manuskripte“.

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com.

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: <www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen>.

© 2021 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com.

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, <www.mohrsiebeck.com>, info@mohrsiebeck.com.

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de.
V.i.S.d.P.: Kendra Mäschke, Mohr Siebeck, maeschke@mohrsiebeck.com.

Satz, Druck und Bindung: Gulde Druck, Tübingen. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

ISSN 0033-7250 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany.

Inhalt dieses Heftes

Aufsätze

HUSA, JAAKKO, Merging International Law and Comparative Law: Balancing Between Normative and Non-Normative	745–774
Zusammenfassung: Die Fusion von Völkerrecht und Rechtsvergleichung: Ein Ausbalancieren von Aspekten der Normativität	745
KRAMME, MALTE, Mehr als ein Qualifikationsproblem: Zum Verhältnis von Verbrauchervertrags- und Geschäftsfähigkeitsstatut	775–810
Abstract: More than a Problem of Characterization: The Relationship Between Consumer Contract Law and the Law of Capacity	775
SAMTLEBEN, JÜRGEN, und GONZALO A. LORENZO IDIARTE, Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts von Uruguay . .	811–851
Abstract: The Uruguayan General Law of Private International Law	811

Symposium: „Der Code des Kapitals“

MICHAELS, RALF, Vorwort zum Symposium: Der Code des Kapitals	852–853
SCHÄFER, HANS-BERND, Nationalreichtum und private Armut durch Zivilrecht? – Eine Besprechung des Buchs „The Code of Capital“ von Katharina Pistor	854–875
PISTOR, KATHARINA, Recht und Ökonomie im Spannungsfeld verschiedener Schulen – Eine Replik auf Hans-Bernd Schäfers Buchbesprechung	876–889
MICHAELS, RALF, Der Code des Kapitals und seiner Portabilität – Anmerkungen zu Katharina Pistor	890–906

Materialien

Uruguay: Allgemeines Gesetz des Internationalen Privatrechts vom 27. November 2020	907–925
--	---------

Literatur

I. Buchbesprechungen

- Research Handbook on the Brussels Ibis Regulation. Ed. by *Peter Mankowski*. Cheltenham, UK, et al. 2020 (WOLFGANG HAU) . . . 926–928
- Kübler-Wachendorff, Maximilian*: Das forum necessitatis im europäischen Zuständigkeitsrecht. Tübingen 2021 (CHIARA GOETZKE) 928–933
- Bader, Richard Johannes*: Koordinationsmethoden im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Tübingen 2019 (GUNTHER KÜHNE) 934–936
- Hemler, Adrian*: Die Methodik der „Eingriffsnorm“ im modernen Kollisionsrecht. Zugleich ein Beitrag zum Internationalen Öffentlichen Recht und zur Natur des *ordre public*. Tübingen 2019 (ANDREAS KÖHLER) 936–941
- Diehl, Yannick*: Die Dogmatik der „Berücksichtigung“ im Internationalen Deliktsrecht. Zu Art. 17 Rom II-VO. Tübingen 2020 (ERIK JAYMÉ) 941–944
- Merkel, Gerrit*: Die Qualifikation des englischen Trusts im deutschen internationalen Privatrecht. Ein Beitrag zur Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung des *express, resulting und constructive trust*. Baden-Baden 2020 (RAPHAEL DE BARROS FRITZ) . . . 944–950
- Behr, Angelina Maria*: Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts. Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Haftung im Straßenverkehr. Tübingen 2020 (SAMUEL ZEH) 950–953
- Regulierung der Leihmutterschaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen. Hrsg. von *Beate Ditzgen, Marc-Philippe Weller*. Tübingen 2018 (IRENE VON DER HEYDE) . . . 953–957
- Schnitzler, Antonia*: Rechtskulturvergleich zur Gleichstellung nicht-ehelicher Kinder. Eine Untersuchung zur rechtlichen Anpassung an gesellschaftliche Veränderung in Deutschland und England. Tübingen 2019 (SOPHIA SCHULZ) 957–961
- Schirmer, Fabian Laurent*: Die Selbstbindung des Erblassers im deutschen und französischen Recht. Tübingen 2019 (MATHIAS SCHMOECKEL) 962–964
- Droit de la Roumanie. Flavius A. Baias, Mircea Dan Bob* (dir.). Issy-les-Moulineaux 2018 (OLIVER REMIEN) 964–965
- Sinder, Rike*: Die Systematisierung des islamischen Rechts. Ein Beitrag zur Geschichte teleologischen Naturrechtsdenkens. Tübingen 2020 (HANS-GEORG EBERT) 966–969
- Decock, Wim*: Le marché du mérite. Penser le droit et l'économie avec Léonard Lessius. Bruxelles 2019 (JÜRGEN BASEDOW) 969–972
- Ernst, Wolfgang*: Justinian's Digest 9.2.51 in the Western Legal Canon. Roman Legal Thought and Modern Causality Concepts. Cambridge 2019 (MAXIMILIANE KRIECHBAUM) 972–978

<i>Cariello, Vincenzo: Comparazioni e interpretazione. Torino 2020</i> (PETER AGSTNER)	978–981
<i>Drolshammer, Jens; Rolf H. Weber: Wie das Recht auf Reisen geht.</i> Eine Übersichtsdarstellung internationaler Rechtstransfers am Beispiel des schweizerischen Rechts- und Kulturraums. Bern 2019 (KURT SIEHR)	982–983
II. Eingegangene Bücher	984–986
Verzeichnis der Beitragenden	987
Sachverzeichnis zum 85. Jahrgang (2021)	988–1030
Titelerei zum 85. Jahrgang (2021) am Schluss des Heftes	

dass ein *trust* zu einer „Eigentumsspaltung“ führe, sowie für seine Ansicht, dass *testamentary trusts* nicht erbrechtlich, sondern schuldvertragsrechtlich zu qualifizieren sind. Diese Arbeit ist deshalb jedem zu empfehlen, der sich in die faszinierende, aber zugleich anspruchsvolle Welt der *trusts* vertiefen will.

Hamburg

RAPHAEL DE BARROS FRITZ

Behr, Angelina Maria: Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts. Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der Haftung im Straßenverkehr. (Zugl.: München, Univ., Diss., 2019.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2020. XXXVIII, 323 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 440.)

1. Immaterielle Personenschäden stellen das Recht vor besondere Herausforderungen. Die Entschädigung für eine Verletzung oder erlittenes Leid kann nicht allein anhand objektiver Tatsachen nüchtern kalkuliert werden. Es besteht vielmehr ein großer Spielraum für eine gesetzgeberische oder richterliche Wertentscheidung. Deshalb überrascht es nicht, dass in der Behandlung immaterieller Schäden teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen existieren. Diese wurden bereits in verschiedenen rechtsvergleichenden Monografien beleuchtet.¹

In jüngerer Zeit stand das Angehörigenschmerzensgeld im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Debatte.² Deutschland kam dabei im europäischen Vergleich eine Außenseiterrolle zu. Erst im Jahr 2017 wurde § 844 Abs. 3 BGB eingeführt, wonach im Falle der Tötung eines Menschen die Hinterbliebenen bei einem besonderen persönlichen Näheverhältnis eine Entschädigung in Geld für das ihnen zugefügte seelische Leid verlangen können.³

Auch *Angelina Maria Behr* widmet sich in ihrer Münchener Dissertation dem neuen Hinterbliebenengeld. Es bildet aber nur einen Schwerpunkt der Arbeit,

¹ Siehe etwa *Johannes Ady*, Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen (2004); *Clau-dia Schubert*, Die Wiedergutmachung immaterieller Schäden im Privatrecht (2013).

² Vgl. nur *Christian Huber*, Kein Angehörigenschmerzensgeld de lege lata – Deutschland auch künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation, *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht* 2012, 5–11; *Thomas Kadner Graziano*, Angehörigen- oder Trauerschmerzensgeld – die Würfel fallen, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2015, 549–564; *Gerhard Wagner*, Schadensersatz bei Tötungen und Angehörigenschmerzensgeld – Die Rückständigkeit des deutschen Rechts, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 23 (2015) 869–887; *Marc-Philippe Weller / Bettina Rentsch / Chris Thomale*, Schmerzensgeld nach Flugzeugunglücken, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2015, 1909–1914. Monografisch *Anita Maria Spandl*, Schmerzensgeld für nahe Angehörige: Rechtsvergleichende Sammlung und Erörterung von Gerichtsurteilen zur Veranschaulichung möglichst vieler denkbarer Schadensfälle (2012).

³ Dazu etwa *Christian Katzenmeier*, Hinterbliebenengeld – Anspruch auf Entschädigung für seelisches Leid, *JuristenZeitung* 2017, 869–876; *Martin Peiffer*, Das neue Hinterbliebenengeld – Darstellung, Bewertung und Ausblick, *PHi Haftpflicht international, Recht und Versicherung* 2018, 42–45; *Gerhard Wagner*, Schadensersatz in Todesfällen – Das neue Hinterbliebenengeld, *NJW* 2017, 2641–2646. Monografisch *Teresa Baur*, Das Hinterbliebenengeld – Eine weitere Form des Ersatzanspruchs eines mittelbar Geschädigten? (2021).

die Ersatzansprüche wegen immaterieller Schäden im deutsch-italienischen Rechtsvergleich umfassend untersucht. Die Gegenüberstellung dieser Rechtsordnungen beruht auf der praktischen Erwägung, dass deutsche Gerichte bei Verkehrsunfällen in Italien meist italienisches Recht anwenden müssen (S. 4 ff.). Dementsprechend liegt der Fokus der Arbeit auf dem Straßenverkehrsrecht, während das Arzthaftungsrecht ausgeklammert wird (S. 11). Die Autorin behandelt Haftungsgrund und -folgen umfassend, einschließlich der Haftungsvoraussetzungen, der Verjährung, der ersatzfähigen Schadensposten sowie der Bemessungsmethoden.

Die zu besprechende Arbeit folgt durchgängig einer klaren, gut nachvollziehbaren Struktur. Vom Allgemeinen zum Besonderen werden zunächst die Grundlagen der Haftung dargestellt, sodann die Erscheinungsformen sowie die Bemessung des Nichtvermögensschadens und schließlich die Ersatzansprüche der Angehörigen des Primärgeschädigten. Die beiden untersuchten Rechtsordnungen werden integrativ bei dem jeweiligen Teilaspekt des Haftungstatbestandes miteinander verglichen. Ausgangspunkt ist dabei stets das italienische Recht, welches zugleich die Kategorien für die Gegenüberstellung vorgibt. Diese Herangehensweise eröffnet eine neue Perspektive auf das deutsche Recht, welches nicht als Norm vorausgesetzt wird. So zeigt die Autorin etwa anschaulich auf, dass bestimmte Schadensarten – wie der reine Gefühlsschaden – nur im italienischen Recht existieren, nicht aber im deutschen (S. 77 ff.). Die unterschiedlichen Ansätze der beiden Rechtsordnungen werden nicht nur geschildert, sondern auch bewertet, wenngleich meist relativ knapp.

2. Zu Beginn der Arbeit wird das Verfahren vor deutschen Gerichten nach einem Verkehrsunfall in Italien kurz skizziert und so die Praxisrelevanz des Themas betont (S. 4 ff.). Die angedeuteten prozessualen und international-privatrechtlichen Aspekte bilden allerdings nur den Rahmen für die sachrechtliche Untersuchung und werden später nicht mehr aufgegriffen. Gleiches gilt für die angerissenen Bemühungen, das Schadensrecht zu vereinheitlichen, zu denen *Behr* einen Beitrag leisten will (S. 11 ff.).

Anschließend werden das deutsche und italienische Verkehrsunfallrecht im Überblick dargestellt (S. 19–67). Die Autorin trennt überzeugend zwischen den verschiedenen potenziellen Haftungsschuldern, wodurch bereits erste Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen zutage treten. So kennt das italienische Recht anders als das deutsche keine Halterhaftung. Eine weitere Abweichung liegt in der Haftung von Fahrradfahrern für vermutetes Verschulden, die lediglich im italienischen Recht vorgesehen ist (S. 23, 29, 34). Auch eine Koppelung der zivilrechtlichen an die strafrechtliche Verjährung ist nur dem italienischen Recht bekannt (S. 49 ff., 64 ff.). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen durchaus spannenden Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen – etwa unter Rückgriff auf deren geschichtliche oder rechtstheoretische Hintergründe – erfolgt allerdings nicht. Das mag der Tatsache geschuldet sein, dass es sich bei dem Überblick über die Haftungssysteme eher um eine Vorarbeit zum Hauptteil des Werkes handelt.

3. Die summarische Darstellung des deutschen und italienischen Verkehrsunfallrechts bildet aber eine tragfähige Grundlage für die sich anschließende Fokussierung auf die Nichtvermögensschäden des primärgeschädigten Unfallopfers. Die Autorin arbeitet sehr gründlich deren Erscheinungsformen (S. 77–

124) und die Bemessungsmethoden (S. 124–171) heraus. Die klare, an den Kategorien des italienischen Rechts orientierte Struktur führt dabei deutlich die Unterschiede zwischen den Rechtsregimes vor Augen. Gerade die italienische Rechtsprechungspraxis wird sorgfältig untersucht und eingängig nachgezeichnet. Das gilt etwa für die historische Entwicklung vom Gefühls- zum Gesundheitsschaden und vom Gesundheits- zum Existenzschaden (S. 89 ff., 105 ff.).

Auch die Schilderung der Bemessung des Nichtvermögensschadens im italienischen Recht besticht durch ihre Klarheit und Gründlichkeit. Ausführlich erläutert *Behr* insbesondere die Bemessung von Gesundheitsschäden infolge von Verkehrsunfällen sowie von sonstigen Verletzungen anhand der Mailänder Tabelle (S. 129 ff.). Demgegenüber wird die Schmerzensgeldbemessung im deutschen Recht eher knapp skizziert (S. 160–166). Dennoch überzeugen die anschließende Gegenüberstellung und Bewertung der Regelungsmodelle. Die Autorin zeigt die Defizite des vergleichsweise starren, stark von medizinischen Fachgutachtern abhängigen italienischen Ansatzes auf und zieht ihm den größeren Ermessensspielraum des deutschen Richters vor (S. 167 ff.). Etwas zu kurz greift nur der Verweis auf § 287 ZPO über die Schadensermittlung (S. 163, 170). Diese Norm wird nach überwiegender Auffassung prozessual qualifiziert, sodass sie als Teil der deutschen *lex fori* auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Ersatzanspruch dem italienischen Recht zu entnehmen ist.⁴ Dementsprechend kommen dem deutschen Richter ungeachtet der *lex causae* die Vorzüge des § 287 ZPO zugute. Das hätte im Hinblick auf die eingangs erwähnten Verfahren vor deutschen Gerichten (S. 4 ff.) noch angesprochen werden können, auch wenn die Arbeit das Kollisionsrecht lediglich streift (etwa S. 8 ff.).

4. Im Folgenden richtet die Autorin den Blick auf die Angehörigen des Primärgeschädigten. Sie untersucht zunächst die Ansprüche eines Getöteten, die im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen übergehen (S. 173–202). Auch insoweit gelingt ihr eine schlüssige Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede des deutschen und italienischen Rechts anhand nachvollziehbarer Fallgruppen (kurze Überlebenszeit des Primärgeschädigten mit oder ohne Wiedererlangung des Bewusstseins und der Verlust des Lebens als solcher). Besonders spannend ist die Frage, ob der Getötete selbst einen Schadensersatzanspruch für den Verlust seines Lebens erwirbt, der dann unmittelbar auf seine Erben übergeht. Das wird zwar im Rahmen des deutschen Rechts kaum diskutiert, wurde aber immerhin eine Zeit lang in der italienischen Rechtsprechung vertreten. Dabei bemaßen die Instanzgerichte den Wert des Lebens des Getöteten unter Berücksichtigung von Faktoren wie Alter und Lebenserwartung. Im Lichte der Menschenwürde erscheint diese Herangehensweise sehr bedenklich, wie die Autorin zu Recht betont (S. 201–202).

Ein Schwerpunkt des Werkes liegt schließlich noch auf den originären Ansprüchen von Angehörigen des Primärgeschädigten (S. 203–286). Wiederum ausgehend von den italienisch-rechtlichen Schadensarten (Gefühlsschaden, eigener Gesundheitsschaden und Existenzschaden), werden die italienische und die deutsche Rechtsordnung einander gegenübergestellt. In diesem Zusammen-

⁴ Vgl. *Florian Eichel*, Die Anwendbarkeit von § 287 ZPO im Geltungsbereich der Rom I- und der Rom II-Verordnung, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2014, 156–159, 158–159; *Hanns Prütting*, in: *Münchener Kommentar zur ZPO*⁶ (2020) § 287 R.n. 36.

hang setzt sich die Autorin eingehend mit den Hintergründen, der Entstehung und der Reichweite des neuen Anspruchs auf Hinterbliebenengeld gemäß § 844 Abs. 3 BGB auseinander (S. 207 ff.). Auch wenn dessen Einführung das deutsche dem italienischen Recht angenähert hat, verbleiben gleichwohl gewisse Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen. So kann etwa eine Vertragsverletzung nur im italienischen Recht einen Ersatzanspruch der Hinterbliebenen begründen (S. 207, 216–217).

Darüber hinaus beleuchtet *Behr* den Kreis der Anspruchsberechtigten (S. 234–248) und die Bemessung der immateriellen Schäden von Hinterbliebenen (S. 248–280). Gerade die italienische Bemessungspraxis wird anhand der Mailänder Tabelle und der Tabelle des Landgerichts Rom anschaulich geschildert. Im Rahmen des deutschen Rechts stellt die Autorin das problematische Verhältnis zwischen Schockschäden und dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld im deutschen Recht dar (S. 273 ff.). Dabei schließt sie sich dem Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins an, wonach der Schockschaden *de lege ferenda* im Hinterbliebenengeld aufgehen sollte.

Zuletzt unterzieht die Autorin das Haftungs- und Schadensrecht beider Rechtsordnungen einer Gesamtbewertung (S. 287–293). Insoweit konzentriert sie sich darauf, die größten Unterschiede zwischen dem deutschen und italienischen Recht herauszustellen. Die Bewertung beschränkt sich demgegenüber meist auf eine relativ kurze Einschätzung. Gerade im Hinblick auf die zu Beginn der Arbeit angesprochenen Bemühungen um Rechtsvereinheitlichung wäre darüber hinaus auch eine vertiefte kritische Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ansätzen einschließlich konkreter Gestaltungsvorschläge möglich gewesen.

5. Insgesamt zeichnet sich die Arbeit durch ihre klare Struktur und gut lesbare Darstellung aus. *Angelina Maria Behr* untersucht insbesondere das italienische Recht sehr gründlich, welches durch seine Voranstellung als Folie für die deutsche Herangehensweise dient. Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und Defizite des deutschen Rechts werden so anschaulich aufgezeigt. Dem breiten Ansatz der Arbeit ist es allerdings auch geschuldet, dass sie nicht überall gleichermaßen in die Tiefe gehen kann. Das tut der eingehenden Untersuchung des Nichtvermögensschadens im deutschen und italienischen Recht aber keinen Abbruch. Mit ihrer systematischen Gegenüberstellung der unterschiedlichen Ansätze leistet die Autorin einen wertvollen Beitrag zum Verständnis des schadensrechtlichen Systems beider Rechtsordnungen.

Hamburg

SAMUEL ZEH

Regulierung der Leihmutterchaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen. Hrsg. von *Beate Ditzen, Marc-Philippe Weller*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. XIII, 152 S.

1. Die Herausforderung, familienrechtliche Konstellationen juristisch zu regeln, zeigt sich deutlich bei der Frage nach einer Neuregelung der Leihmutterchaft nach deutschem Recht. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass die 2018 erschienene, von *Beate Ditzen* und *Marc-Philippe Weller* herausgegebene interdis-